



Einweisung neuer Mitarbeiter zum Thema „Kindeswohlgefährdung“

Definition:

Kindeswohlgefährdung liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben.

Mitarbeiter:

Neue Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Bunten Kreises Münsterland, die in Beratungskontakten zu Familien stehen, erhalten zeitnah nach ihrer Einstellung eine Einweisung zum Thema „Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“.

Art und Umfang:

Diese Einweisung erfolgt durch eine Kinderschutzfachkraft des Bunten Kreises Münsterland und hat einen Umfang von 3 Stunden.
Die Teilnahme wird bescheinigt und in der Personalakte abgelegt.

Inhalte der Einweisung:

- Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“
- Abläufe und Vereinbarungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im BKM
- Einführung in die Dokumentation für den Bereich Kindeswohlgefährdung
- Einführung in die Beobachtungsbögen und Risikoeinschätzungsbögen zum Thema: Kindeswohlgefährdung, die im BKM angewendet werden sollen und die Inhalte der „roten Mappe Kindeswohlgefährdung“ sind
- Aushändigen der „roten Mappen Kindeswohlgefährdung“, in der schriftlich die Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dargestellt und zentrale Rufnummern der Jugendämter hinterlegt sind

Erstellt von: A. Diepholz	freigegeben von: G. Schumacher	gültig ab: März 2020 Revision 1 Überprüfung am:
------------------------------	-----------------------------------	---